

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 05.10.2016

**FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Stadtrat**

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kamhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Bernhard Harrer

Herr Paul Kokott

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Frau Ursula Hauser

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 7. September 2016

### **2. Berichte**

- 2.1. Bericht über die Steuerkraftzahlen (Umlagekraft) 2017 der Stadt Burghausen
- 2.2. Breitbandversorgung im Stadtgebiet durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH

### **3. Vorberatung**

#### 3.1. Finanzangelegenheiten

- 3.1.1. Antrag der Maria Ward Realschule Burghausen auf Gewährung eines Zuschusses für Renovierungsarbeiten und notwendige Anschaffungen im Jahr 2016
- 3.1.2. Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2016 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen
- 3.1.3. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband - öffentlich; Wiedervorlage
- 3.1.4. Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen außerhalb Burghausens für das Jahr 2016/2017
- 3.1.5. Erschließungsbeitragsrecht;
  - a) Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten
  - b) Einführung eines Teilerlasses

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Campus Burghausen; ehem. Simmel-Anwesen

**1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

**1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 7. September 2016**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

**2. Berichte**

**2.1. Bericht über die Steuerkraftzahlen (Umlagekraft) 2017 der Stadt Burghausen**

Mit Bescheid vom 15.09.2016 wurden der Stadt Burghausen die vorläufigen Umlagegrundlagen (Umlagekraft) für das Jahr 2017 bekanntgegeben.

Die vorläufige Steuerkraftzahl 2017 für Burghausen beträgt 65.985.402 € (je Einwohner 3.613,86 €).

Die Steuerkraftzahlen zeigen die Steuerkraft der Stadt im Vergleich Landkreis, Regierungsbezirk und Land (sh. auch beiliegende Anlage Steuerkraftzahlen Landkreis Altötting).

Sie haben Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage und die Zuschüsse und berechnet sich aus der Summe Steuerkraftzahlen der Realsteuern, der Einkommensteuerbeteiligung und der Umsatzsteuerbeteiligung:

Jahr	Gesamt Steuerkraftzahl €	€ je Einwohner	Rangziffer im			Steuergrund- beträge aus
			Landkreis	Regierungs- bezirk	Land	
2011	34.193.035 <sup>1)</sup>	1.881,01 <sup>1)</sup>	1	12	22	2009
2012	62.372.891 <sup>1)</sup>	3.434,82 <sup>1)</sup>	1	5	7	2010
2013	67.954.283 <sup>1)</sup>	3.729,24 <sup>1)</sup>	1	6	9	2011
2014	32.393.066 <sup>1)</sup>	1.835,41 <sup>1)</sup>	1	18	34	2012
2015	25.934.100 <sup>1)</sup>	1.463,96 <sup>1)</sup>	1	30	59	2013
2016	57.374.434 <sup>1)</sup>	3.218,94 <sup>1)</sup>	1	7	13	2014
2017	65.985.402 <sup>1)</sup>	3.613,86 <sup>1)</sup>	2	8	13	2015

<sup>1)</sup> lt. (2017 vorläufigem) Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Statistik

Dies bedeutet eine Mehrung gegenüber dem Vorjahr um 15 % / 8.610.968 €.

Auf der Grundlage der Umlagekraft errechnet sich wiederum die Kreisumlage: Steuerkraftmesszahl x Hebesatz 50,6 % - ergibt eine voraussichtliche Kreisumlage von 33.388.613 €.

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

**2.2. Breitbandversorgung im Stadtgebiet durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH baut das eigene Kabelglasfasernetz in Burghausen weiter aus und steigert dadurch die verfügbare Bandbreite auf 400 Mbit/s im Download (25 Mbit/s im Upload). Diese superschnellen Internetanschlüsse stehen ab sofort für insgesamt über 10.400 Kabelhaushalte in Burghausen zur Verfügung.

Die neuen Geschwindigkeiten sind Teil des großen Vodafone Ausbauprogramms, mit dem der Konzern sein Kabelglasfasernetz noch schneller macht. Mit dem neuen Ausbauprogramm ist das Kabelglasfasernetz jetzt viermal schneller als die schnellsten DSL-Leitungen. Die Stadt Burghausen profitiert als eine der ersten Städte in Bayern von dem Ausbauprogramm. Die zukunftssichere Technologie in Kabelglasfasernetzen macht perspektivisch sogar Geschwindigkeiten von bis zu 20 Gigabit möglich.

Eine leistungsstarke Kommunikations-Infrastruktur ist ein entscheidender Faktor, um sich im Standortwettbewerb behaupten zu können. Die Verfügbarkeit von Bandbreiten von bis zu 400 Mbit/s ist daher auch ein wichtiges wirtschaftspolitisches Signal an die Bürger und Unternehmen. In Ergänzung mit dem momentan in der Stadt durchgeführten und bis zum Jahresende abgeschlossenen Breitbandausbau-Programm der Deutschen Telekom (eigenwirtschaftlich und im Rahmen des Förderverfahrens) wird die Stadt in der Breitbandversorgung eine Spitzenposition einnehmen.

Die Verfügbarkeit des Angebotes der Vodafone Kabel Deutschland GmbH am Wohnort kann im Internet unter <https://zuhauseplus.vodafone.de/internet-telefon/> geprüft werden.

*Für Herrn Stadtrat Schacherbauer wäre vor allem wichtig, dass von den jeweiligen Providern auch die entsprechende Bandbreite zur Verfügung gestellt werden. Es ist festzustellen, dass es immer wieder zu starken Schwankungen und Ausfällen kommt.*

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

**3. Vorberatung**

**3.1. Finanzangelegenheiten**

**3.1.1. Antrag der Maria Ward Realschule Burghausen auf Gewährung eines Zuschusses für Renovierungsarbeiten und notwendige Anschaffungen im Jahr 2016**

Die Schulleiterin der Maria Ward Realschule, Frau Helga Buchner, bittet die Stadt Burghausen mit Schreiben vom 04.08.2016 um Gewährung eines Zuschusses für die im Jahr 2016 geplanten Renovierungen und Neuanschaffungen.

Vorgesehen sind unter anderem:

Schallschutz in Klassenzimmer, neue Klassenzimmertüren, Möblierung Klassenzimmer, Dokumentenkameras, Beamer, Ausstattung PC-Raum.

Außerdem wird versucht, die Verkabelung im Haus weiter voranzutreiben.

Im Jahr 2015 wurde der Maria Ward Realschule für die Anschaffungen und Renovierungen ein Zuschuss in Höhe von 40.000 € gewährt (StR-Beschluss vom 22.07.2016, Nr. 3.2.).

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Maria Ward Realschule für ihre geplanten Maßnahmen im Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 30.000 € zu gewähren.

Die erforderlichen Mittel müssen im Nachtragshaushalt 2016 bei HHSt. 2201.9880 (Zuweisungen an Realschulen) bereitgestellt werden.

*Laut Herrn Stadtrat Englisch ist die Gewährung des Zuschusses zu befürworten. Der Zuschussantrag sollte jedoch rechtzeitig gestellt werden, damit die Mittel bereits im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu Beginn des Jahres eingestellt werden können.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Schule zwar bereits jetzt schon weiß, welche Maßnahmen im Schuljahr 2017/2018 durchgeführt werden sollen – nicht bekannt ist jedoch die Höhe des Zuschusses, der aus dem Haushalt der Schulstiftung dafür zur Verfügung gestellt wird. Der städtische Zuschuss ist hier eine zusätzliche Unterstützung zur Umsetzung der Maßnahmen.*

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Die Stadt Burghausen gewährt der Maria Ward Realschule für die im Jahr 2016 durchzuführenden Renovierungsarbeiten und Neuanschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 30.000 €.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2016 bei HHSt. 2201.9880 bereitgestellt.

Mit allen 9 Stimmen

**3.1.2. Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2016 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen**

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2016 der Stadt Burghausen wird den Mitgliedern des Stadtrates mit dem Hauptausschuss-Protokoll zugestellt.

Nach den Beratungen in den Fraktionen erfolgt die Beschlussfassung direkt im Stadtrat.

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl enthält der Nachtragshaushalt drei wichtige Bereiche. Zum einen die durch bisherige Beschlüsse abgedeckten Investitionen – u. a. für Grundstückserwerb und Erweiterung des Straßenbauprogramms. Zum anderen müssen Mehrausgaben eingestellt werden, deren Höhe zu Jahresbeginn nicht absehbar waren (z. B. Kindergartensituation, Reinigungsdienst). Erhebliche Nachbesserungen sind im Bereich der Gewerbesteuererinnahmen veranlasst, da die zu Jahresbeginn erwartete Höhe bei weitem nicht erreicht werden kann.*

**Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.**

Mit allen 9 Stimmen

**3.1.3. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband - öffentlich; Wiedervorlage**

Auf die Ausführungen im Stadtratsprotokoll vom 14.09.2016, Nr. 3.2., wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den in Anlage 2 des Prüfberichts aufgelisteten Kassenfehlbeträgen/Kassenunterschieden:

Es handelt sich in allen Fällen um Überschüsse. Im Übrigen wird Bezug genommen auf den Erledigungsvermerk im Stadtratsprotokoll vom 14.09.2016 und den Aufklärungsvermerk des Prüfungsverbandes in der Anlage 2 Blatt 10. Auf eine Aufnahme in den Prüfbericht des BKPV wurde verzichtet.

Am 29.09.2016 durchgeführte unvermutete Kassenprüfungen bei der Hans-Stethaimer-Schule, der Johannes-Hess-Schule sowie der Jugendpflege ergaben keine Beanstandungen.

*Da die Führung der Kassengeschäfte ein ernst zu nehmendes Thema ist, bittet Herr Stadtrat Kokott darauf zu achten, dass die Nebenkassen ordnungsgemäß geführt werden.*

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat ist mit der Erledigung der Verwaltung einverstanden.

Mit allen 9 Stimmen

**3.1.4. Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen außerhalb Burghausens für das Jahr 2016/2017**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG ist die Stadt Burghausen verpflichtet, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die nach einer Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und auch in der Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Kommune entscheidet nach Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennt.

Das **Franziskushaus Altötting** stellt mit Schreiben vom 28.09.2016 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen für vorläufig 2 Schüler aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2016 im ortsübergreifenden Hort und für vorläufig 1 Kind im integrativen Kindergarten für das kommende Jahr 2016/2017.

Das **Antoniushaus Markt** stellt mit Schreiben vom 11.07.2016 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kindertagesbetreuungsplätzen für vorläufig 4 Schüler aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2016 im ortsübergreifenden Hort für das kommende Jahr 2016/2017.

Der **Montessori-Kindergarten Unterneukirchen** stellt mit Schreiben vom 12.08.2016 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kindertagesbetreuungsplätzen für vorläufig 3 Kinder aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2016 im ortsübergreifenden Kindergarten für das kommende Jahr 2016/2017.

Der **Caritas-Kindergarten St. Hedwig Burgkirchen** stellt mit Schreiben vom 08.09.2016 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen für vorläufig 2 Kinder aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2016 im ortsübergreifenden Kindergarten für das kommende Jahr 2016/2017.

Für diese Kinder werden Stellungnahmen bzw. sozialpädagogische Begründungen der Betreuungsmaßnahme vorgelegt.

Die Träger dieser Einrichtungen (Stiftung Seraphisches Liebeswerk, Montessori-Verein Unterneukirchen e.V. und Ortscaritasverband Burgkirchen/Alz e.V.) haben gemäß Art. 18 i.V.m. Art. 19 und Art. 22 BayKiBiG einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber Städten/Gemeinden, in denen diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Aus dem Gesamtzuschuss hat die Stadt einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe von 50 %.

Da diese Anträge zunächst als vorläufig zu bezeichnen sind, ist sowohl eine Verringerung als auch eine Erhöhung der Anzahl von Kindertagesbetreuungsplätzen in Betracht zu ziehen.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Die Stadt Burghausen erkennt den für das Jahr 2016/2017 festgestellten Bedarf von 12 Kinderbetreuungsplätzen (3 im Franziskushaus, 4 im Antoniushaus, 3 im Montessori-Kindergarten und 2 im Kindergarten St. Hedwig) an. Die Kosten werden von der Stadt übernommen. Der Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern beträgt 50 %.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bescheide über die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit zu erlassen.

Für den Fall, dass sich kurzfristig aufgrund zusätzlicher Anträge im Franziskushaus, Antoniushaus, Montessori-Kindergarten, Kindergarten St. Hedwig oder einer anderen Einrichtung ein weiterer Bedarf ergeben sollte, wird die Verwaltung dazu ermächtigt, die Anerkennung von zusätzlichen Kindertagesbetreuungsplätzen auszusprechen.

Im Haushalt 2017 sind die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Mit allen 9 Stimmen

3.1.5. Erschließungsbeitragsrecht:  
a) Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten  
b) Einführung eines Teilerlasses

a)

Gem. § 130 Abs. 1 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Bisher ermittelte die Stadt Burghausen den beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Einheitssätzen. Diese Einheitssätze wurden anhand der Leistungsausschreibungen der Tiefbauabteilung errechnet und in regelmäßigen Abständen überprüft. Da es im Bereich Tiefbau keine Gesamtajahresausschreibung mehr gibt, sondern die Maßnahmen zum Teil einzeln ausgeschrieben und vergeben werden, ist eine genaue Ermittlung der Einheitssätze nur noch schwierig durchzuführen und zu kontrollieren. Im Übrigen bietet die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten ein Höchstmaß an Kostengerechtigkeit.

Es wird daher empfohlen, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand künftig nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln.

b)

Erschließungsbeiträge können erst erhoben werden, wenn eine Erschließungsanlage erstmalig endgültig hergestellt ist. Die Merkmale einer endgültigen Herstellung sind – nach den Vorgaben der Rechtsprechung – in der Erschließungsbeitragssatzung geregelt. Hierzu gehören u. a. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen, d. h. frostsicheren, Unterbau.

Da die vor mehreren Jahrzehnten gebauten Straßen regelmäßig keinen frostsicheren Untergrund (Frostschuttkies) haben, waren diese bisher nicht endgültig hergestellt im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts. Erst wenn diese Straßen – oftmals nach sehr langer Zeit – einen frostsicheren Untergrund erhalten, gelten die Erschließungsanlagen als erstmals hergestellt mit der Folge, dass Erschließungsbeiträge fällig werden (sog. unfertige Altanlagen). Für die Anlieger ist dies aufgrund der langjährigen Möglichkeit zur Benutzung der Straße häufig völlig unverständlich und ärgerlich.

Der bayerische Gesetzgeber hat nunmehr darauf reagiert und mit Neufassung des Art. 5 a) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestimmt, dass eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nur noch möglich ist, wenn **seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage nicht mehr als 25 Jahre vergangen sind. Die Neuregelung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.** Erfolgt für diese Anlagen eine endgültige Herstellung bis zum genannten Zeitpunkt nicht, gilt die Erschließungsanlage von diesem Zeitpunkt an als technisch endgültig hergestellt und eine Abrechnung nach dem Erschließungsbeitragsrecht ist nicht mehr möglich. Durch die Neuregelung werden diejenigen Grundstückseigentümer begünstigt, deren Grundstück an einer Erschließungsanlage anliegt, bei der seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Die Kommunen sind somit gehalten, die Erschließungsbeiträge für ihre „Altanlagen“ vor Ablauf der 25-Jahresfrist (beginnend ab dem 01.04.2021) festzusetzen und anzufordern. Die Stichtagsregelung kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden, während andere gerade für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen werden.

Das neue KAG eröffnet den Kommunen daher die Möglichkeit, in den Erschließungsbeitragssatzungen festzulegen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden Beitrags oder bereits erhobenen Beitrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen. Neben denjenigen Anliegern, die in den Jahren bis zum 31.03.2021 noch zu Erschließungsbeiträgen für ältere Erschließungsanlagen herangezogen werden, kämen auf diese Weise auch jene Anlieger in den Genuss der neuen Regelung, bei denen die Beitragspflicht bereits entstanden ist, unabhängig davon, ob ein Beitrag bereits festgesetzt wurde. Sofern Erschließungsbeiträge bereits geleistet wurden (nach dem 31.03.2012) wären diese bei Einführung eines Teilerlasses zu erstatten.

Die Kommunen können selbst entscheiden, ob und in welcher Größenordnung sie von der Möglichkeit der Gewährung eines Teilerlasses Gebrauch machen wollen. Bei Einführung eines Teilerlasses besteht keine Pflicht einen vollständigen Drittelerlass (maximale Höhe) zu gewähren, es kann auch nur ein geringerer Teilerlass gewährt werden.

Falls der Stadtrat die Einführung eines Teilerlasses beschließen würde, käme diese Regelung erstmalig bei der Abrechnung folgender Erschließungsanlagen zum Tragen:

- Arrheniusstraße (sehr grob geschätzter Erschließungsbeitrag: ca. 65.000 €)
- Nikolaus-Otto-Straße (ca. 25.000 €)
- Hermann-Löns-Straße (ca. 15.000 €)
- Werner-von-Siemens-Straße (ca. 70.000 €)

Die Erschließungsbeiträge für die Ludwig-Schön-Straße wären – da nach dem 31.03.2012 entstanden – neu zu berechnen und teilweise zu erstatten (Gesamtsumme der erhobenen Erschließungsbeiträge: 43.221 €).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen Teilerlass in Höhe von einem Viertel einzuführen. Unabhängig von der Einführung eines Teilerlasses wird die Verwaltung angesichts der oben erwähnten 25-jährigen Ausschlussfrist selbstverständlich überprüfen, bei welchen Erschließungsanlagen mit der erstmaligen Herstellung begonnen wurde, jedoch eine endgültige Herstellung noch nicht vorliegt.

*Laut Herrn Stadtrat Kokott sollte auch der pauschalierte Ablösebetrag für Erschließungskosten i. H. v. 13,80 € angepasst werden, um hier kein zu großes Ungleichgewicht zu erhalten.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer antwortet Herr Bock, dass von Seiten der Verwaltung noch geprüft wird, welche außer den im Sachverhalt bereits aufgeführten Straßen unter die 25-jährigen Ausschlussfrist fallen. Ein evtl. beschlossener Teilerlass gilt für alle bis zum 01.04.2021 vorgenommenen Abrechnungen.*

**Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.**

Mit allen 9 Stimmen

### **Anfragen/Sonstiges**

#### **1. Campus Burghausen; ehem. Simmel-Anwesen**

*Herr Stadtrat Straußberger weist darauf hin, dass die angebrachte Verkleidung („Erweiterung Campus Burghausen“) am ehem. Simmel-Anwesen (Marktler Straße 48, direkt neben dem ehem. COC-Gebäude) bereits beschädigt ist.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:30 Uhr

Burghausen, 05.10.2016

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**